AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 V / Verfassungsdienst A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 239/2/1997

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG); Stellungnahme Telefon: (0463) 536 - 30204 Telefax: (0463) 536 - 32007 Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Auskünfte: Dr. Glantschnig

DVR: 0062413

An das Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

A Kiausgroin

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrengutbeförderungsgesetz - GGBG), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 18. Februar 1997
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:

Thawagner

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 V / Verfassungsdienst A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 239/2/1997

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG); Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig Telefon: (0463) 536 - 30204 Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Radetzkystraße 2 1031 <u>WIEN</u>

Zu den mit Schreiben vom 13. Jänner 1997, Zl. 151.118/1-I/A/5-1997, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

gegenständlichen Gesetzentwurf geplante Zusammenfassung Gefahrgutbeförderung auf den verschiedensten Verkehrswegen in einem einheitlichen Gesetz und die gleichzeitige Umsetzung der von der Europäischen Union auf dem Gebiet des Gefahr-Beförderungsrechts erlassenen Richtlinien der letzte Jahre, wird begrüßt. Aus verfassungsrechtlicher Sicht allerdings problematisch bewertet wird die im Rahmen einer Verfassungsbestimmung im § 2 geplante dynamische Verweisung auf Anhänge von Richtlinien der Europäischen Union bzw. internationalen Übereinkommen und technischen Instruktionen von internationalen Organisationen sowie den von diesen angewendeten Codes. Diese Problematik wird besonders deutlich dadurch unterstrichen, daß Gegenstand dieser dynamischen Verweisung des Gesetzgebers nach § 2 Abs. 1 Z 3 sogar eine Verordnung des Bundesministers sein sollte, die erst in Zukunft zu erlassen sein wird; überdies bestehen gleichartige Bedenken gegen die Regelung des § 2 Abs. 2 mit der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen insoweit verdrängt werden soll, "als ihre Anwendung in Widerspruch zu den im Abs. 1 genannten Vorschriften (Richtlinien der EU samt Anhänge, internationale Übereinkommen, Verordnungen des zuständigen Bundesministers, technische Instruktionen internationaler Organisationen und von diesen verwendete Codes in ihrer jeweils geltenden Fassung) steht.

Im Einzelnen ist zum übermittelten Entwurf des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (Art. I) folgendes festzuhalten:

Zu § 1 Abs. 3 und 4:

Einerseits erhebt sich die Frage, warum anstelle des für den Träger der militärischen Landesverteidigung in Österreich verfassungsrechtlich festgelegten Namens "Bundesheer" der allgemeine Begriff "Streitkräfte" verwendet werden soll? Darüber hinaus scheint der Hinweis, daß Regelungen sonstiger Schutzbereiche wie Arbeitnehmerschutz, Gewerberecht, Chemikalienrecht, Gesundheitswesen, öffentliche Sicherheit oder Strahlenschutz, durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden, in dieser globalen Form nicht vertretbar. Nachdem es sich dabei einerseits nur um eine beispielhafte, nicht abgeschlossene Aufzählung handelt, und auch die verwendeten Begriffe keineswegs eindeutig sind (was ist alles unter Gesundheitswesen zu subsumieren?), müßte entweder auf diese lediglich Interpretationsschwierigkeiten auslösende Ausnahmeregelung verzichtet werden oder klar festgelegt werden, welche gesetzlichen Regelungen durch diese Normen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 11 Abs. 1:

Es erhebt sich die Frage, ob für die Zulässigkeit derartiger Ausnahmebewilligungen nicht eine bestimmte Höchstfrist schon im Gesetz verankert werden sollte.

Zu § 35 Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung erlischt die Gültigkeit der bisher befristet erfolgten Erteilungen, Ausstellungen und Anbringungen auf Grund der Regelungen, die mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes außer Kraft treten. Verlängerungen dieser Genehmigungen auf Grund dieses Gesetzes und der dazu zu erlassenen Durchführungsverordnungen sind allerdings zulässig. Daraus ergibt sich folgende Problematik:

Für Fahrzeuge, die zum Beispiel von den Bauvorschriften des ADR abweichen und die bereits gemäß § 14 GGST 1979 befristet auf nicht länger als ein Jahr genehmigt wurden, können demnach keinerlei Verlängerungen mehr bewilligt werden. Es sind dafür auch keine Ausnahmebewilligungen nach § 11 Abs. 1 möglich, da in diesen Fällen die Voraussetzungen gemäß den Z 1 bis 3 nicht vorliegen.

Zu den Änderungen betreffend das Kraftfahrgesetz 1967 (Art. II):

Zu Z 5:

Es wäre ein Mindestkostenbeitrag für die Durchführung der "jährlichen technischen Untersuchung" von Fahrzeugen vorzuschreiben. Des weiteren darf auch vorgeschlagen werden, zu fixieren, welche Vergütung dem Sachverständigen für derartige Untersuchungen gebührt.

Zu Z 8:

Es erschiene sinnvoll und notwendig, daß auch für ein gemäß § 31 Abs. 1a KFG 1967 genehmigtes Fahrzeug ein Wagenbuch oder ein gleichwertiger Evidenzbehelf anzuregen ist, indem die im § 48 Abs. 2 KDF 1967 angeführten Eintragungen aufzuscheinen haben. Weiters wäre auch die Aufbewahrungpflicht (zwei Jahre) ab der letzten Eintragung und die Vorlagepflicht gegenüber der Behörde gesetzlich vorzuschreiben.

Die Zustandsprüfung wäre zwingend "halbjährlich" vorzuschreiben, wobei die letzte Prüfung maximal ein Monat vor der wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 55 KFG 1967 zurückliegen dürfte. Weiters wäre die verwendete Wortfolge "mit den notwendigen Prüfeinrichtungen versehene, geeignete Fachkräfte" näher zu konkretisieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 18. Februar 1997
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:

Garagner